

Telefon: 233-39907  
Telefax: 233-39920

**Kreisverwaltungsreferat**  
Hauptabteilung III  
Straßenverkehr  
Verkehrsmanagement  
Verkehrssteuerung  
KVR-III/1222

## **Änderung der Verkehrsführung Ammerseestraße/Fürstenrieder Straße**

Empfehlung Nr. 14-20/ E 02385 der Bürgerversammlung  
des 25. Stadtbezirkes Laim am 20.11.2018

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13895**

Anlagen:

1. Antragskopie
2. Lageplan
3. Katasterauszug

**Beschluss des Bezirksausschusses des 25. Stadtbezirkes Laim vom 05.02.2019**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim hat am 20.11.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass die Fahrspureinteilung in der westlichen Ammerseestraße (Autobahnrampe) an der Lichtsignalanlage (LSA) Ammersee-/ Fürstenrieder Straße derart geändert wird, dass aus der mittleren Fahrspur in alle Richtungen ausgefahren werden kann.

Aufgrund von Schulwegunfällen in der Vergangenheit, bei dem mehrspurig rechts abbiegende Fahrzeugführer aus der westlichen Ammerseestraße den Vorrang der parallel querenden Fußgänger/Radfahrenden missachtet haben, musste durch Änderung der Fahrspuraufteilung in der westlichen Ammerseestraße ein mehrspuriges Rechtsabbiegen unterbunden werden. Zusätzlich wurde die gegenständliche Fußgänger-/ Radfurt rot eingefärbt und mittels eines Gelbblinkers deutlicher ins Bewusstsein der dortigen Fahrzeugführer gebracht. Das Verkehrsgeschehen an dieser Stelle ist seit dieser Maßnahme weitgehend unauffällig.

Eine weitere im Antrag implizierte Forderung, dass der gerade ausfahrende Fahrverkehr aus der westlichen Ammerseestraße auf nur mehr eine Fahrspur beschränkt werden soll, ist aus Gründen der Leistungsfähigkeit nicht realisierbar.

Verkehrszählungen aus dem Jahr 2017 weisen für den besonders leistungskritischen morgendlichen Berufsverkehr ein um den Faktor 2,7 höheres Aufkommen von gerade ausfahrenden Fahrzeugen aus der westlichen Ammerseestraße auf, im Vergleich zu den dortigen linksabbiegenden Fahrzeugen. Dieses Verkehrsaufkommen ist somit zu den Hauptverkehrszeiten mit nur einer Fahrspur nicht ansatzweise abwickelbar.

Die derzeitige Fahrspuraufteilung mit einer Rechtsabbiegespur, einer Geradeauspur und einer Geradeaus-Links-Spur in der westlichen Ammerseestraße stellt letztlich die Konsequenz der oben genannten Rahmenbedingungen dar.

Das Kreisverwaltungsreferat kann deshalb einer Änderung der aktuellen Fahrspuraufteilung in der westlichen Ammerseestraße nicht zustimmen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02385 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim am 20.11.2018 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:  
Die derzeitige Fahrspuraufteilung in der westlichen Ammerseestraße (Autobahnrampe) wird aus Gründen der Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit beibehalten.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20/ E 02385 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim am 20.11.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 25. Stadtbezirkes Laim der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Mögele

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 25

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

mit der Bitte um Kenntnisnahme

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 25 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 25 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 25 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA I/3**

zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .  
Kreisverwaltungsreferat - GL 532